

**Amtliche Mitteilungen der**



**Veröffentlichungsnummer: 16/2011**

**Veröffentlicht am: 21.03.2011**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), am 19. Januar 2011 folgende Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang  
Islamwissenschaft / *Islamic Studies*  
mit dem Abschluss *Master of Arts (M.A.)*  
an der Philipps-Universität Marburg  
vom 19. Januar 2011**

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung zu Modulen und Anmeldung und Fristen zur Ablegung von Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Importmodule
- Anlage 4: Praktikumsrichtlinie

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend „Masterordnung“ genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004* (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009), – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studiengangs „Islamwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts“.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auf dem Gebiet der Islamwissenschaft und zum Transfer auf Problemstellungen anderer Bereiche befähigt und der aufgrund der vermittelten breitgefächerten Fachkompetenz Berufsfelder des systematischen Umgangs mit vielfältigen Erscheinungsformen der islamischen Religion in Vergangenheit und Gegenwart und der Geschichte und Kultur der islamischen Welt eröffnet oder den Zugang zur Promotion ermöglicht.

(2) Der Studiengang ist forschungsorientiert. Im Verlauf des Studiums werden zur Erlangung der wissenschaftlichen Qualifikation Kenntnisse der Inhalte und Methoden der Islamwissenschaft erworben, die die Studierenden befähigen, mannigfaltige Erscheinungsformen des Islam von seinen Anfängen im 7. Jahrhundert bis in die Gegenwart zu analysieren. Die Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, Aspekte und Themen der Geschichte und Kultur islamisch geprägter Gesellschaften, der islamischen normativen Quellen und ihrer Auslegungen sowie vielfältige Deutungsmuster des Islam in muslimischen Gegenwartsgesellschaften zu verstehen und zu analysieren. Sie lernen, fachspezifische Fragestellungen auf der Grundlage der Befähigung zur kritischen Auswertung originalsprachlicher Primärtexte (in Arabisch und in einer weiteren Kultursprache der islamischen Welt, am CNMS Türkisch oder Persisch) und der kritischen Reflektion aktueller wissenschaftlicher Forschungserkenntnisse und –methoden eigenständig zu bearbeiten. In der Masterarbeit weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie in der Lage sind, islamwissenschaftliche Themen angemessen zu erfassen, zu erklären und zu präsentieren.

(3) Die Forschungsschwerpunkte der Islamwissenschaft liegen in der Philipps-Universität regional auf dem Nahen und Mittleren Osten, einbezogen wird auch der Islam in anderen Regionen, insbesondere Europa, aber auch Süd- und Südostasien. Zeitlich umfassen sie den Islam von seinen Anfängen im 7. Jahrhundert bis in die Gegenwart. Thematisch widmet sich die Islamwissenschaft an der Philipps-Universität Grundlagen islamischer Glaubenspraxis, historischen und kulturellen Entwicklungen in der islamischen Welt, modernen islamischen Bewegungen, und der gegenwärtigen Situation von Muslimen in Europa. Diese Schwerpunkte spiegeln sich auch in der Lehre wider.

(4) Die Erweiterung der aktiven und passiven Kenntnisse im Arabischen und einer weiteren Sprache des islamischen Kulturraums (Persisch oder Türkisch), vor allem im Bereich fachsprachlicher Kompetenz und Wissenschaftssprache, stellt ein hochrangiges Ziel des Studiengangs dar. Hinzu tritt die Verstärkung der wissenschaftlichen Ausdrucksfähigkeit im Deutschen. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen Schlüsselqualifikationen zur Analyse originalsprachlicher Quellentexte und die Fähigkeit zur sprachlichen und mediengestützten

Vermittlung komplexer Zusammenhänge, die sie situations- und zielgruppenadäquat einsetzen können.

(5) Absolventinnen und Absolventen des M.A.-Studiengangs Islamwissenschaft eröffnet sich aufgrund der im Studium erworbenen fachlichen, sprachpraktischen und interkulturellen Kompetenzen sowie der Fähigkeit, selbständig erarbeitete Forschungsergebnisse adäquat zu vermitteln, ein breites Spektrum möglicher Berufsfelder auch außerhalb der Universität und wissenschaftlicher Einrichtungen. Dazu gehören Tätigkeiten in der Erwachsenenbildung, in internationalen Organisationen und Kulturinstitutionen, in der Kulturvermittlung und in Bereichen des Kulturmanagements, in der Öffentlichkeitsarbeit, in Ministerien und Behörden, im Verlagswesen, in der Journalistik, in Bibliotheken und Museen und in der Arbeit mit Migrantinnen und Migranten. Weitere Schlüsselkompetenzen auf organisatorischer, kommunikativer und sozialer sowie auf geistiger Ebene (Kompetenz zur selbständigen Erschließung neuer Wissensgebiete; selbständige Organisation eigener Projekte; Lernfähigkeit; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation; Moderationskompetenz; Sozialkompetenz, analytische und kognitive Kompetenz) und die Fremdsprachenkenntnisse erweitern das Berufsfeld in spezifischen Sparten von Wirtschaftsunternehmen.

### § 3

#### **Studienvoraussetzungen**

(1) Studienvoraussetzung ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach folgender Maßgabe:

Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Orientwissenschaft mit dem Schwerpunkt Islamwissenschaft oder eines vergleichbaren Bachelorstudienganges mit einem hohen Anteil an Fachmodulen mit Inhalten, die einen islamwissenschaftlichen Bezug aufweisen (mindestens 60 LP).

(2) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten ein Nachweis über eine vorläufige durchschnittliche Gesamtnote sowie über mindestens 150 bereits erworbene Leistungspunkte zu führen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird

(3) Darüber hinaus werden gute Kenntnisse des Arabischen und des Türkischen oder Persischen verlangt.

Der Nachweis über Arabischkenntnisse wird durch den Beleg über bestandene Module/Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der arabischen Sprachausbildung im Umfang von mindestens 30 LP oder durch gleichwertige Nachweise erbracht. Im Zweifelsfall kann eine Eingangsprüfung zum Nachweis adäquater schriftsprachlicher Kenntnisse des Arabischen zur Auflage gemacht werden.

Sprachkenntnisse des Türkischen oder Persischen werden durch den Beleg über bestandene Module/Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der türkischen oder persischen Sprachausbildung im Umfang von 24 LP nachgewiesen oder durch gleichwertige Nachweise erbracht. Auch hier kann im Zweifelsfall eine Eingangsprüfung zum Nachweis adäquater schriftsprachlicher Kenntnisse zur Auflage gemacht werden.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit im Sinne des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. Liegen die in Abs. 1 geforderten Fachanteile oder die in Abs. 2 genannten Sprachvoraussetzungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Der

Prüfungsausschuss kann die nachträgliche Absolvierung zusätzlicher fachspezifischer Module im Umfang von bis zu 12 LP zur Auflage machen. Sofern die geforderten Sprachkenntnisse bei der Bewerbung um den Studienplatz nicht nachgewiesen werden können, ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse nachgeholt werden. Die Erfüllung der Auflagen ist nachzuweisen. Dieser Nachweis ist Voraussetzung für die Rückmeldung ins dritte Fachsemester. Auflagen sind in einer Höhe von insgesamt höchstens 24 LP möglich.

#### **§ 4 Studienbeginn**

Der Studiengang kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

#### **§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Islamwissenschaft“ beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Masterstudiengang „Islamwissenschaft“ ist im Sinne von § 5 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* vollständig modularisiert.
- (3) Die Gesamtzahl der gemäß § 5 Abs. 3 *Allgemeine Bestimmungen* im Masterstudiengang „Islamwissenschaft“ zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120.

#### **§ 6 Studienberatung**

- (1) Fachübergreifende Studienberatung bietet die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg an.
- (2) Studienfachberatung wird von allen hauptamtlich Lehrenden im Rahmen regelmäßiger Sprechstunden angeboten. Sie kann sich auf alle Fragen der Planung und Gestaltung des Studiums sowie auf persönliche Probleme beziehen, die sich aus dem Studium ergeben.

#### **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 *Allgemeine Bestimmungen*.

#### **§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in drei Bereiche (vgl. Studienverlaufsplan **Anlage 1**):
  - Fachkompetenz (60 LP)***
  - Fachübergreifende Kompetenzen (30 LP)***
  - Abschlussbereich (30 LP)***
- (2) Der Bereich ***Fachkompetenz (60 LP)*** gliedert sich in sechs Module:
  - a) 24 LP aus folgenden Wahlpflichtmodulen:

- IS MA 01 „Islamische Geschichte“ (12 LP)  
oder IR MA 01 „Geschichte der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen iranischen Welt“ (12 LP)
  - IS MA 04 „Religiöse Praktiken und Diskurse islamischer Gegenwartsgesellschaften“  
oder (PoWO 03 „Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System“ oder PoWO 04 „Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten“) (12 LP)
- b) Insgesamt 30 LP aus den folgenden Modulen:
- IS MA 02 „Kolloquium zu Theorie und Methodik in der Islamwissenschaft“ (6 LP)
  - IS MA 03 „Islamische Religions-, Kultur- und Ideengeschichte“ (12 LP)  
oder (in Absprache mit der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter)  
IR MA 03 „Kultur, Religion und Gesellschaft der iranischen Welt“ (12 LP)
  - IS MA 05 „Normative Quellen“ (12 LP)
- c) 6 LP aus einem der folgenden Wahlpflichtmodule zur Erweiterung der Sprachkompetenzen in einer zweiten Sprache (Persisch oder Türkisch) des islamischen Kulturraums:
- IS MA 06 „Erweiterte Sprachkompetenz“
  - IR MA 06 „Literarisches Übersetzen aus dem Persischen“
  - IR MA 07 „Quellenkunde zur Geschichte der iranischen Welt“

Module, die bereits im B.A.-Studium studiert worden sind, können nicht mehr absolviert bzw. angerechnet werden.

Im Bereich Fachkompetenz eignen sich die Studierenden vertiefte Kenntnisse in den Kernbereichen Geschichte, normative Quellen des Islam, Religions-, Kultur- und Ideengeschichte, religiöse Praxen und Diskurse an. Zentrale Erkenntnisinteressen und Forschungsfragen des Fachs sind ihnen vertraut. Das Erlernen und die Einübung einer wissenschaftlichen Herangehensweise an komplexe Aufgabenstellungen erfolgen anhand konkreten Quellen- und Textmaterials und werden theoretisch untermauert. Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen und zum Transfer auf Problemstellungen anderer Bereiche.

(3) Der Bereich **Fachübergreifende Kompetenzen** enthält Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP. Dieser Bereich dient der individuellen fachlichen Profilbildung der Studierenden auch außerhalb der Islamwissenschaft und der Ausbildung von Schlüsselqualifikationen. Die Absolventinnen und Absolventen erweitern im Sinne einer verbesserten interdisziplinären Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen in weiteren Fächern. Die Module sind daher von den Studierenden je nach Interessenlage und geplanter beruflicher Orientierung in Absprache mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter zu wählen.

Module, die bereits im B.A.-Studium belegt worden sind, dürfen nicht noch einmal absolviert bzw. angerechnet werden. Weitere fachrelevante Modulangebote können in Absprache mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter zusätzlich zu den in dieser Liste genannten Angeboten belegt werden.

Sofern mehr als 30 Leistungspunkte im Bereich Profilmodule erbracht wurden, werden zur Berechnung der Gesamtnote nur die jeweils zuerst bewerteten Module herangezogen. Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls zur Gesamtnote nur anteilig entsprechend den noch erforderlichen Leistungspunkten vorgenommen.

Nähere Regelungen enthält Anlage 3 „Importierte Profilmodule“.

Eines der beiden Module kann auch in dem Wahlpflichtmodul "Außeruniversitäres Praktikum" bestehen (12 LP).

(4) Der **Abschlussbereich** (Pflicht, 30 LP) umfasst die folgenden Module:

- a) Das Modul "Recherche" (6 LP), in dem sich die Studierenden vor Beginn des zweiten Studienjahres unter Betreuung durch eigene Recherche und Lektüre in einen umfassenden Gegenstandsbereich des Faches einarbeiten, aus dem später das Thema der Masterarbeit gewählt wird. Das Modul dient der Vorbereitung auf die erste eigene umfangreiche und zugleich wissenschaftlich qualifizierte Arbeit.
- b) Das Modul "Masterarbeit" (24 LP) wird in einer Frist von sechs Monaten absolviert. Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie die jeweils geltenden methodischen Standards zur Analyse von Textzeugnissen sowie zur Vermittlung von Forschungsergebnissen beherrschen. Sie können diese Methoden auf weite Gegenstandsbereiche und Diskurse des Fachs anwenden.

## § 9

### Lehr- und Lernformen

Im Masterstudiengang „Islamwissenschaft/Islamic Studies“ werden die nachstehenden Lehr- und Lernformen eingesetzt und teilweise innerhalb ein und derselben Lehrveranstaltung miteinander kombiniert:

#### Vorlesungen

Die Vorlesung besteht in der Darstellung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen durch die Lehrenden. Die Vorlesung erfüllt eine zentrale Funktion, indem sie allgemeines Orientierungswissen vermittelt sowie Ereignisse und Strukturen zusammenfasst und Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets aufzeigt. Daneben können auch Vorlesungen zu ausgewählten Problemen stattfinden. Möglich ist, dass eine Einführungsvorlesung durch ein Tutorium begleitet wird, in dem das in der Vorlesung erworbene Wissen von den Studierenden auf einzelne Problemstellungen angewendet wird.

#### Seminare

In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die in den Einführungen erworbenen Methodenkenntnisse und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie die durch Bearbeitung von Literatur zu ausgewählten Themen erworbenen Sachkenntnisse sollen angewendet werden. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erarbeiten dafür selbständig Beiträge unterschiedlicher Länge und tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor (Referate) und stellen sie zur Diskussion. Themen können auch in Form von Hausarbeiten schriftlich diskutiert werden.

In Hauptseminaren sollen komplexe Fragestellungen erarbeitet werden. Neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erörtert und bewertet.

In Projektseminaren werden eigenständige Forschungen innerhalb eines Rahmenthemas durchgeführt. Sie reichen von der Forschungsplanung über die Recherche bis zur öffentlichen Ergebnispräsentation. Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen weitgehend selbstständig durchgeführt. Das Forschungsseminar (Oberseminar) kann fortgeschrittenen Studierenden die Mitarbeit an speziellen Forschungsprojekten ermöglichen.

#### Übungen

Übungen dienen der aktiven Bearbeitung von Aufgaben durch die Studierenden. Sie können in Ergänzung und Vertiefung zu einer Vorlesung angeboten werden, die Anleitung zur fremdsprachlichen Lektüre ermöglichen oder als Sprachkurse abgehalten werden. Dabei leitet der

oder die Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion; die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbständig Beiträge und tragen diese während der Übungsstunde vor.

#### E-Learning

Das Studium unter Verwendung der elektronischen Medien kann als ein Bestandteil in die Module integriert werden. Seine Funktion gleicht im Wesentlichen derjenigen einer Übung, zeichnet sich jedoch durch das stärker eigenverantwortliche Studium von Themengebieten durch die Studierenden aus.

#### Selbststudium

Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und der Vorbereitung von Prüfungen. Es dient der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen und dem Erlernen der Fähigkeit, sich wissenschaftliche Literatur selbständig zu erschließen. Im Masterstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ kommt aus diesem Grund dem Selbststudium eine besonders wichtige Rolle zu.

#### Hausarbeiten

Hausarbeiten sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen das Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem während der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen.

#### Kolloquien

Das Kolloquium dient der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Masterarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

#### Praktika

In einem Praktikum, das in der Regel außerhalb der Universität stattfindet, werden berufsrelevante Qualifikationen erworben. Ein Praktikum umfasst die Suche des Praktikumsplatzes, die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, praktisches Arbeiten sowie das Verfassen eines Praktikumsberichtes. Es wird durch eine Praktikumsrichtlinie (Anlage 3) geregelt.

#### Exkursionen

Exkursionen finden als Anschauungsunterricht außerhalb der Universität statt. Exkursionen werden als Blockveranstaltungen eintägig oder mehrtägig zusammenhängend durchgeführt. Im Rahmen der Beobachtung „vor Ort“ werden theoretische Kenntnisse angewandt und in neue Untersuchungen eingebracht. Die Exkursionen werden in einer Lehrveranstaltung thematisch vorbereitet und von einer Lehrperson geleitet. Mehrtägige Exkursionen werden gegebenenfalls im Rahmen von Lehrforschungsprojekten durchgeführt.

## **§ 10 Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung findet in Form von Modulprüfungen im Sukzessivverfahren statt. Modulteilprüfungen sind möglich. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Referate, schriftliche Hausarbeiten, Klausurarbeiten, Projektarbeiten und Kombinationen von diesen Formen. Näheres wird in den Modulbeschreibungen (**Anlage 2**) geregelt.

(3) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt. Die Dauer beträgt zwischen 30 und 60 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

Studierende desselben Studienganges sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhören und Zuhörerinnen erheben.

(4) Ein Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der der Kandidat oder die Kandidatin im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert der Kandidat oder die Kandidatin in der Regel seine oder ihre Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin. Die Dauer des Referats liegt in der Regel bei 20 Minuten.

(5) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von 15 bis 20 Seiten nicht überschreiten.

(6) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Dauer beträgt zwischen 90 und 180 Minuten.

(7) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(8) Bei Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung oder Klausurarbeit von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. Bei



Modulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung in der Überarbeitung derselben Hausarbeit.

(9) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen aus anderen Studiengängen teilzunehmen, so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

## **§ 11 Masterarbeit**

(1) Im Modul "Masterarbeit" wird eine schriftliche Prüfungsarbeit angefertigt. Der Umfang des Moduls beträgt 24 LP. Das Thema der Masterarbeit, die 60-80 Seiten (anderthalbzeilig, Schriftgröße 12 Punkt) umfassen soll, muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der Frist von sechs Monaten im zweiten Studienjahr neben der Belegung der anderen Module bearbeitet werden kann. In Härtefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise höchstens um 2 Wochen verlängern, unbeschadet der Verlängerungsmöglichkeiten nach § 15. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Modul "Masterarbeit" ist die erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 54 LP, darunter zwei Pflichtmodule des Bereichs *Fachkompetenz* und das Modul "Recherche".

(3) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich Masterstudiengang „Islamwissenschaft“ selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Er oder sie weist nach, dass er oder sie

- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sicher beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation sicher beherrscht,
- eine fortgeschrittene Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- eine fortgeschrittene Fähigkeit besitzt, sich selbständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen und auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten,
- eine fortgeschrittene Fähigkeit besitzt, Texte und andere Quellen historisch oder literatur- und kulturwissenschaftlich zu analysieren, einzuordnen und zu interpretieren.

## **§ 12 Prüfungsausschuss**

Es gelten die Regelungen von § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen**

Es gelten die Regelungen von § 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 14 Anmeldung zu Modulen und Anmeldung und Fristen zur Ablegung von Prüfungen**

(1) Anmeldungen zu den Modulen, sind in der Regel bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich. Wenn die Modulabschlussprüfung oder eine Modulteilprüfung im selben Semester stattfindet, soll die Anmeldung bis zwei Wochen nach Beginn des Semesters erfolgen.

(2) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen. Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung statt. Modulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt, und die Prüfungsfrist endet in der Regel spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des neuen Semesters.

(3) Wiederholungsprüfungen finden in der Regel in der Frist der letzten drei Wochen vor Beginn des neuen Semesters und in der ersten Woche des neuen Semesters statt. Spätere Prüfungstermine sind nicht möglich.

(4) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, liegt spätestens in der vierten Woche vor Semesterende. Die Anmeldung zu Modulprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, geschieht spätestens in der zweiten Woche desjenigen Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll.

(5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 9 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(6) Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

## **§ 15**

### **Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen**

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 16**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten (LP) gewichteten Durchschnitt der Modulnoten.

## **§ 17**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 18**

### **Wiederholung von Prüfungen**

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 19**

### **Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches**

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

## **§ 20**

### **Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

## **§ 21**

### **Verleihung des Mastergrades**

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad *Master of Arts* (M. A.) verliehen.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation**

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

## **§ 23**

### **Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement***

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

## **§ 24**

### **Geltungsdauer**

Die Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Islamwissenschaft an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben.

## **§ 25**

### **In-Kraft-Treten**

Die Masterordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 15.03.2011

gez.

Prof. Dr. Sonja Fielitz  
Dekanin des Fachbereichs  
Fremdsprachliche Philologien  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 22.03.2011**

## Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	<b>IS MA 01: Islamische Geschichte</b> (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	12 LP, 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Vermittlung vertiefter Kenntnisse zur Geschichte der islamischen Welt anhand ausgewählter Epochen, Regionen und Forschungsfragen mit einem Schwerpunkt auf der Zeit vor dem 19. Jahrhundert. Lektüre originalsprachlicher historischer Quellen und deren kritische Analyse unter Einbeziehung aktueller Forschungsdiskussionen sowie Darstellung und Diskussion der eigenen Ergebnisse.</p> <p>Erwerb und Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse, Methoden und Arbeitstechniken anhand ausgewählter Themen und Fragestellungen. Fähigkeit zur Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren der Beschäftigung mit der Geschichte des islamischen Kulturraums und Fähigkeit des kritischen Umgangs mit originalsprachlichen historischen Quellen unterschiedlicher Gattungen. Erweiterung der Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung komplexer Sachverhalte. Erweiterung der Sprachkompetenz im Arabischen und Befähigung zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion sowie wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion).</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE: 2 SWS, UE: 2 SWS
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft; als Exportmodul geeignet, sofern Sprachkenntnisse gemäß 3 Abs. 2 vorliegen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Studienleistung (unbenotet) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: 2 Kurzreferate</p> <p>Modulprüfungen:  Hausarbeit, die auf den Inhalten beider Lehrveranstaltungen aufbaut (6 LP), und eine kommentierte Übersetzung (6 LP)</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester.
Arbeitsaufwand	<p>Besuch des SE: 30 Stunden  Besuch der UE: 30 Stunden  Begleitende Lektüre: 150 Stunden  Vorbereitung von 2 Kurzreferaten: 30 Stunden  Hausarbeit (18-20 Seiten): 80 Stunden  Kommentierte Übersetzung: 40 Stunden</p>
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulbezeichnung	<b>IR MA 01: Geschichte der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen iranischen Welt</b> (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	12 LP, 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Beschäftigung mit ausgewählten Epochen und Fragestellungen der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen iranischen Welt unter Einbeziehung neuester Forschungsergebnisse. Geschichtswissenschaftliche Grundlagen der modernen Forschung zur Geschichte Irans und der iranischen Welt. Durchführung der Analyse und Auswertung von historischen Quellen mit den Methoden und Verfahren der Geschichtswissenschaft sowie Darstellung und Diskussion der eigenen Ergebnisse. Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Fähigkeit zur Anwendung und Entwicklung der wissenschaftlichen Methoden und Verfahren der historischen Beschäftigung mit der Geschichte des iranischen Kulturraums. Sprachkompetenz und Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion. Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion). Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse auf Persisch. Rezeption persischsprachiger Sekundärliteratur und persischer Fachterminologie auf dem Gebiet der Historiographie.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE: 2 SWS, UE: 2 SWS
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Sprachkenntnisse des Persischen gemäß §3 Abs. 2
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft (Importmodul aus dem M.A. Iranistik), wobei Sprachkenntnisse des Persischen gemäß §3 Abs. 2 Voraussetzung sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfungen: Hausarbeit, die auf den Inhalten beider Lehrveranstaltungen aufbaut, (6 LP) und ein Essay (6 LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes 2. Semester.
Arbeitsaufwand	Besuch des SE: 30 Stunden Besuch der UE: 30 Stunden Begleitende Lektüre: 120 Stunden Vorbereitung von 2 Referaten: 60 Stunden Hausarbeit (18-20 Seiten): 80 Stunden Essay/Übersetzung: 40 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulbezeichnung	<b>IS MA 02: Kolloquium zu Theorie und Methodik in der Islamwissenschaft</b> (Pflichtmodul)
Leistungspunkte	6 LP, 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Darstellung und Diskussion theoretischer und methodischer Grundlagen geisteswissenschaftlicher Forschung und ihrer Anwendung anhand konkreter islamwissenschaftlicher Themenbeispiele. Fähigkeit zur Anwendung, Entwicklung und Präsentation wissenschaftlicher Methoden und Verfahren der Islamwissenschaft. Sprachkompetenz und Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE: 2 SWS
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft; als Exportmodul ohne Sprachvoraussetzungen geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfungen: Referat (3 LP) und Rezension eines wissenschaftlichen Werkes (3 LP).
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester.
Arbeitsaufwand	Besuch des SE: 30 Stunden Begleitende Lektüre: 80 Stunden Vorbereitung Referat: 30 Stunden Schriftliche Rezension: 40 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulbezeichnung	<b>IS MA 03: Islamische Religions-, Kultur- und Ideengeschichte</b> (Pflichtmodul)
Leistungspunkte	12 LP, 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Vermittlung vertiefter Kenntnisse ausgewählter Themen, Aspekte und Fragestellungen islamischer Glaubenslehre(n), Theologie, Mystik, Philosophie, Ritus und Kultus unter Einbeziehung aktueller Forschungsergebnisse. Besondere Berücksichtigung erfahren dabei übergreifende Themen aus verschiedenen Epochen und spezifischen regionalen Kontexten. Kritische Analyse und Diskussion unterschiedlicher theoretischer Erklärungsansätze und originalsprachlicher Quellentexte.</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Fähigkeit, die Pluralität und die Dynamik religiöser Konzepte, Fragestellungen und Entwürfe sowie Erscheinungsformen von Religion zu erkennen und sie in ihren spezifischen sozialen, kulturellen und lokalen Kontexten und ihrem historischen Wandel differenziert betrachten und einordnen zu können. Interkulturelle Schlüsselkompetenzen durch die Erschließung fremder religiöser und kultureller Sachverhalte und das Verständnis ihrer Entstehungen und Entwicklungen in historischen Zusammenhängen. Erweiterung der Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung komplexer Sachverhalte. Erweiterung der Fremdsprachenkompetenz und Befähigung zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion sowie wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion).</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE: 2 SWS; UE: 2 SWS
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft; als Exportmodul geeignet, sofern Sprachkenntnisse gemäß § 3, Abs. 2 vorliegen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Studienleistung (unbenotet) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: 2 Kurzreferate</p> <p>Modulprüfungen: Hausarbeit, die auf den Inhalten beider Lehrveranstaltungen aufbaut (6 LP), und eine kommentierte Übersetzung (6 LP)</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester.
Arbeitsaufwand	<p>Besuch des SE: 30 Stunden Besuch der UE: 30 Stunden Begleitende Lektüre: 150 Stunden Vorbereitung von 2 Kurzreferaten: 30 Stunden Hausarbeit (18-20 Seiten): 80 Stunden Kommentierte Übersetzung: 40 Stunden</p>
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulbezeichnung	<b>IS MA 04: Religiöse Praktiken und Diskurse muslimischer Gegenwartsgesellschaften</b> (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	12 LP, 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Vermittlung vertiefter Kenntnisse der vielfältigen Erscheinungsformen von Religion und innerislamischer Diskurse zu Religion, Politik und Recht in muslimischen Gemeinschaften und Gesellschaften der Moderne anhand ausgewählter Beispiele. Dazu gehören z.B. Debatten über das Verhältnis von (National-)Staat und Religion oder Tradition und Reform, aber auch verschiedene Traditionsneubildungen und –verwerfungen, vielfältige Auseinandersetzungen mit der „westlichen“ Welt und das Aufkommen verschiedener religiös-politischer Bewegungen und islamischer Reformbewegungen. Dazu können Erörterungen über die aktuelle Präsenz von Muslimen in Europa treten. Anleitung zur eigenständigen Lektüre und kritischen Analyse von Primär- und Sekundärtexten und unter Einbeziehung aktueller Forschungsergebnisse. Fähigkeit, aktuelle religiöse Deutungsmuster, Identitätsbildungen und Praxen auch vor dem Hintergrund ihrer Prägung durch gravierende soziale und politische Transformationen in der (Post-)Moderne zu verstehen und einzuordnen. Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Interkulturelle Kompetenz durch die Erschließung fremder religiöser Deutungsmuster, Alltagspraxis und Sachverhalte sowie das Verständnis für ihr geschichtliches Gewordensein und ihre kulturelle Prägung. Erweiterung der Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung komplexer Sachverhalte. Erweiterung der Sprachkompetenz im Arabischen und Befähigung zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion sowie wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE: 2 SWS; UE: 2 SWS
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft; als Exportmodul geeignet, sofern Sprachkenntnisse des Arabischen gemäß § 3, Abs. 2 vorliegen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung (unbenotet) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung: 2 Kurzreferate  Modulprüfung: Hausarbeit (6 LP) und Übersetzung (6 LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Besuch des SE: 30 Stunden Besuch der UE: 30 Stunden Begleitende Lektüre: 150 Stunden Vorbereitung von 2 Kurzreferaten: 30 Stunden Hausarbeit (18-20 Seiten): 80 Stunden Kommentierte Übersetzung: 40 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.



Modulbezeichnung	<b>PoWO 03</b> <b>Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System (Wahlpflichtmodul)</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Dieses Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse über das regionale System des Nahen und Mittleren Ostens sowie dessen Stellung im internationalen System. Auf Grundlage politik- und wirtschaftswissenschaftlicher Ansätze sollen die Studierenden befähigt werden, die wesentlichen Analyseparameter zu verstehen und anzuwenden. Hierzu gehören u.a. die systematische Erfassung außen- und wirtschaftspolitischer Entscheidungssysteme regionaler Schlüsselstaaten, der Einfluss internationaler und regionaler Organisationen und Regime im Nahen und Mittleren Osten, die Bedeutung regionaler Konflikte sowie regionaler und internationaler Sicherheitsstrukturen und die bi- und multilaterale Beziehungen der Staaten des Nahen und Mittleren Ostens.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (2 LP), Seminar (5 LP) und Seminar (5 LP).
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und Englisch
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Als Exportmodul geeignet
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: 2 Seminararbeiten (je 3 LP, insgesamt 6 LP) und 2 Präsentationen (eine je Seminar) (je 3 LP, insgesamt 6LP).
Arbeitsaufwand	Das Modul entspricht 6 SWS und einem Arbeitsaufwand von 360 Stunden. Diese setzen sich zusammen aus: 84 Stunden Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen, 32 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, 52 Stunden Literaturrecherche, 120 Stunden Schreiben der Seminararbeiten, 32 Stunden Erstellung der Präsentationen. 40 Stunden Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausur.
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Seminararbeit.
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	<b>PoWO 04</b> <b>Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten</b> (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul beleuchtet die politischen, ökonomischen und sozialen Strukturen des Nahen und Mittleren Ostens in ihrer historischen Entstehung und Herausbildung seit Beginn des 19. Jahrhunderts sowie ihrer Transformation im 21. Jahrhundert. Im Zentrum der Analyse stehen dabei die Wechselwirkungen zwischen diesen Strukturen und der sozio-ökonomischen Transformation in der Region. Thematisiert werden insbesondere die verschiedenen politischen und ökonomischen Systeme, die Entstehung und Entwicklung von Machtstrukturen, der Wandlungsprozess von importsubstituierenden zu exportorientierten Ökonomien, die Bedeutung von Renten sowie sozio-ökonomische und ethnisch-religiöse Trennlinien. Die Studierenden sollen dabei die Fähigkeit erlangen, Verknüpfungen der einzelnen strukturellen Parameter sowie deren Einfluss auf die sozio-ökonomische Entwicklung und Transformation des Nahen und Mittleren Ostens zu erkennen und vergleichend auszuwerten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 Seminare (je 6 LP)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und Englisch
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Als Exportmodul geeignet
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: 2 Seminararbeiten (je 3 LP, insgesamt 6 LP) und zwei Seminarpräsentationen (je 3 LP, insgesamt 6LP).
Arbeitsaufwand	Das Modul entspricht 4 SWS und einem Arbeitsaufwand von 360 Stunden. Diese setzen sich zusammen aus: 56 Stunden Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen 60 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen 72 Stunden Literaturrecherche 130 Stunden Schreiben der Seminararbeiten 42 Stunden Erstellung der Präsentationen.
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Seminararbeit.
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	<b>IS MA 05: Normative Quellen</b> (Pflichtmodul)
Leistungspunkte	12 LP, 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Vertiefte Kenntnisse des Aufbaus, der Inhalte, Struktur und Textgeschichte religiöser Quellentexte, insbesondere Koran und Hadith. Fundierte Kenntnisse der Entwicklungen und Kontroversen der Koranexegese, islamischer Hadithwissenschaften, islamischer Theologie und islamischem Recht sowie deren zeitgenössische Perzeption. Fähigkeit, divergierende Forschungsansätze und -theorien kritisch einander gegenüber zu stellen und eigenständig zu bewerten. Fähigkeit, spezifische wissenschaftliche Fragestellungen anhand einer kritischen Analyse von Sekundärliteratur zu bearbeiten und komplexe Sachverhalte wissenschaftlich darzustellen (Textproduktion). Erweiterung der Sprachkompetenz und Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Diskussion. Interkulturelle Kompetenz durch das Verständnis historischer Entwicklungen und verschiedener Herangehensweisen an religiöse Texte. Rezeption und kritische Auswertung arabischsprachiger Primär- und Sekundärliteratur
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE: 2 SWS; UE: 2 SWS.
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft; als Exportmodul geeignet, sofern Sprachkenntnisse des Arabischen gemäß § 3, Abs. 2 vorliegen
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Hausarbeit (6 LP) und Übersetzung (6 LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes 2. Semester.
Arbeitsaufwand	Besuch des SE: 30 Stunden Besuch der UE: 30 Stunden Begleitende Lektüre: 120 Stunden 2 Referate (25 Min., unbenotet): 60 Stunden Recherche und Abfassen einer Hausarbeit (15-20 S.) und Übersetzung: 120 Stunden.
Dauer des Moduls	1 Semester.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>IS MA 06: Erweiterte Sprachkompetenz (Wahlpflichtmodul)</b>
Leistungspunkte	6 LP, 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Vermittlung erweiterter Sprachkompetenz im Türkischen oder Persischen in den Bereichen Lesen, Hören, Sprechen und Schreiben. Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Verbesserung der rezeptiven und produktiven Sprachkompetenzen, Fähigkeit zum wissenschaftlich soliden und stilistisch nuancierten Übersetzen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	UE: 2 SWS
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft; als Exportmodul geeignet, wobei Sprachkenntnisse des Persischen oder Türkischen gemäß §3 Abs. 2 Voraussetzung sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Mündliche Mitarbeit wird erwartet  Modulteilprüfungen: Präsentation (3 LP) und schriftliche literarische Übersetzung (3 LP).
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester.
Arbeitsaufwand	Besuch des SE: 30 Stunden Vorbereitung und Nachbereitung: 60 Stunden Literarische Übersetzung: 60 Stunden Vorbereitung der Präsentation: 30 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>IR MA 06: Literarisches Übersetzen aus dem Persischen</b> (Wahlpflicht)
<b>Leistungspunkte</b>	6 LP, 2 SWS
<b>Inhalt und Qualifikationsziel</b>	Kreatives und literarisch anspruchsvolles Übersetzen aus dem Persischen von Texten literarischen oder historischen Inhalts. Auseinandersetzung mit theoretischen und methodischen Grundlagen der Übersetzungstheorie, der Translationswissenschaft und praktischen sprachwissenschaftlichen Fragen. Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Fähigkeit zum wissenschaftlich soliden und stilistisch nuancierten Übersetzen aus dem Persischen, das theoretisch reflektiert wird. Sprachkompetenz und Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion von terminologischen Fragestellungen.
<b>Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen</b>	SE: 2 SWS (mit intern wechselnden Lehr- und Lernformen: Dozenten- und Studierendenvortrag, Gruppenarbeit, Präsentation)
<b>ggf. Lehr- und Prüfungssprache</b>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Wahlpflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft (Importmodul aus dem M.A. Iranistik), wobei Sprachkenntnisse des Persischen gemäß §3 Abs. 2 Voraussetzung sind.
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Modulprüfung: Präsentation (3 LP) und schriftliche literarische Übersetzung eines anspruchsvollen Textes (3 LP).
<b>Noten</b>	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
<b>Turnus des Angebots</b>	Jedes 2. Semester.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Besuch des SE: 30 Stunden Begleitende Lektüre: 60 Stunden Vorbereitung von einer Präsentation: 30 Stunden Literarische Übersetzung: 60 Stunden
<b>Dauer des Moduls</b>	1 Semester.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>IR MA 07: Quellenkunde zur Geschichte der iranischen Welt (Wahlpflicht)</b>
Leistungspunkte	6 LP, 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Theoretisch und methodisch fundierte und systematische Einführung in die Quellenkritik und in den praktischen Umgang mit unterschiedlichen Quellen zur Geschichte der iranischen Welt. Einbeziehung von hilfswissenschaftlichen Kenntnissen zu Numismatik, Sphragistik und Diplomatik. Kenntnis von Archiven und Dokumentationszentren in Iran und Ländern der Region. Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Fähigkeit zum wissenschaftlich soliden Umgang mit Quellen zur persischen Geschichte Sprachkompetenz und Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion von terminologischen Fragestellungen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE: 2 SWS (mit intern wechselnden Lehr- und Lernformen: Dozenten- und Studierendenvortrag, Gruppenarbeit, Präsentation)
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Iranistik; als Exportmodul geeignet, wobei Sprachkenntnisse des Persischen gemäß §3 Abs. 2 Voraussetzung sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfungen: Präsentation (3LP) und schriftliche Arbeit zu einem ausgewählten Quellenbereich (3 LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes 2. Semester.
Arbeitsaufwand	Besuch des SE: 30 Stunden Begleitende Lektüre: 60 Stunden Vorbereitung von einer Präsentation: 30 Stunden Hausarbeit: 60 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>IS MA 07: Außeruniversitäres Praktikum</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem berufsrelevanten Einsatzgebiet, z.B. Erwachsenenbildung, Tätigkeiten in internationalen Organisationen und Kulturinstitutionen, Ministerien und Behörden, Bibliotheks- und Verlagswesen (Printmedien und audiovisuelle Medien), Kulturmanagement und Öffentlichkeitsarbeit, Arbeit mit Migranten, mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: innerbetriebliche Kommunikation, interkulturelle Kommunikation, Sprachunterricht.</p> <p>Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.</p> <p>Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit,</p> <p>Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Praktische Arbeit in außeruniversitären Einrichtungen; Erstellung eines schriftlichen Praktikumsberichts.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Studium von mindestens einem Semester.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Absolvieren eines achtwöchigen außeruniversitären Praktikums</p> <p>Modulprüfung: Praktikumsberichts</p> <p>Zu weiteren Einzelheiten siehe die Praktikumsrichtlinie (Anlage 4).</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester.
Arbeitsaufwand	<p>Praktikum (8 Wochen Arbeitszeit): 320 Stunden</p> <p>Praktikumsbericht: 40 Stunden</p>
Dauer des Moduls	Das Praktikum kann in allen Semesterferien absolviert werden.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>IS MA 09 : Recherche</b>
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Selbständige Lektüre wissenschaftlicher Sekundärliteratur zu einem Thema der Arabistik in Absprache mit und unter Betreuung durch einen Fachvertreter. Hausarbeit mit einer zusammenfassenden Beurteilung der rezipierten Literatur und der Darstellung eines möglichen thematischen Rahmens der Masterarbeit.</p> <p>Organisationskompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbständige Lektüre.
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von 48 LP, darunter zwei Module des Bereichs Fachkompetenz.

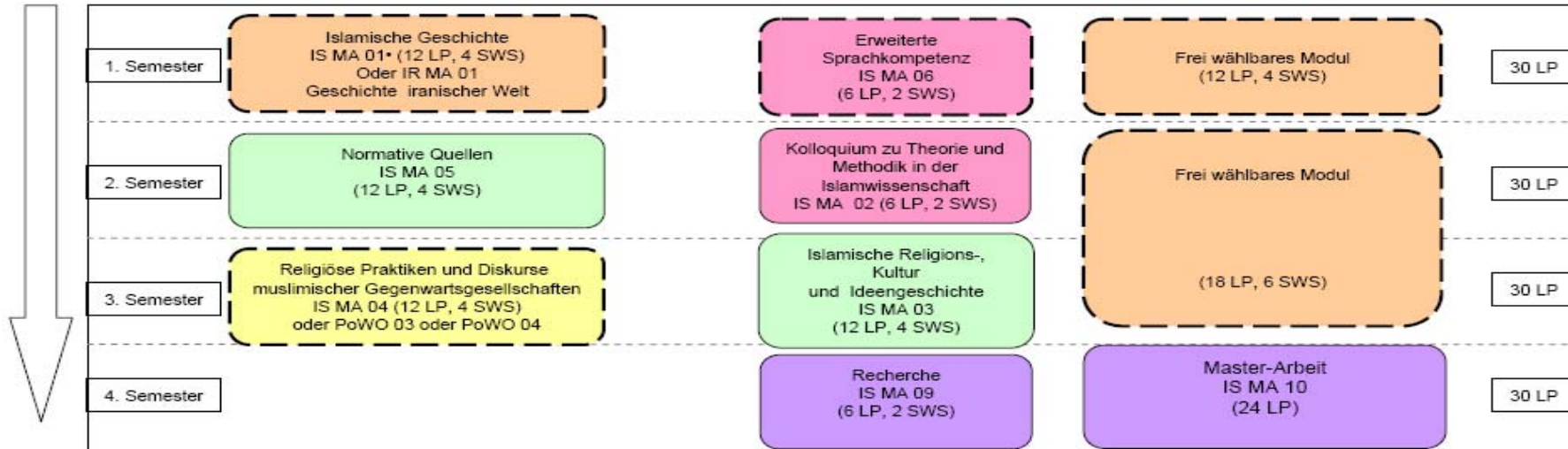
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Hausarbeit (6 LP).
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester.
Arbeitsaufwand	Lektüre und Kontaktzeiten: 120 Stunden Hausarbeit: 60 Stunden
Dauer des Moduls	7 Wochen, Beginn in der Regel Anfang Oktober bzw. April



Modulbezeichnung	<b>IS MA 10: Masterarbeit</b>
Leistungspunkte	24 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Selbständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Problems aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs Islamwissenschaft auf aktuellem Forschungsstand.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbständige, problemorientierte Erarbeitung einer fachspezifischen Fragestellung und Verfassen eines wissenschaftlichen Textes unter Anleitung eines Fachvertreters oder einer Fachvertreterin.
Ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Prüfung auch auf Englisch möglich.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 54 LP, darunter zwei Pflichtmodule des Bereichs Fachkompetenz und das Modul "Recherche"
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Wissenschaftliche Masterarbeit von ca. 60-80 Seiten (24 LP).
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Literaturstudium: 120 Stunden Auswertung der Materialbasis: 240 Stunden Ausarbeitung der Masterarbeit (60-80 Seiten): 360 Stunden
Dauer des Moduls	Sieben Monate, Beginn in der Regel Anfang Dezember bzw. Juni

## Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

### Studienverlaufsplan-MA-Islamwissenschaft -Vorlage Beginn zum Wintersemester -



#### Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

### **Anlage 3: Importierte Profilmulangebote zum Masterstudiengang "Islamwissenschaft"**

Im Masterstudiengang „Islamwissenschaft“ müssen Profilmodule im Umfang von 30 Leistungspunkten (LP) erfolgreich absolviert werden.

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge bzw. die konkreten Studienangebote, die zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die StPO im Rahmen des Masterstudiengangs "Islamwissenschaft" als Profilmul studiert werden können. Das aktuelle Angebot wird in geeigneter Form durch die Studiengangverantwortlichen veröffentlicht.

Die wählbaren Modulpakete bzw. Module sind, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach Maßgabe der Studiengänge, aus denen sie exportiert werden, zu absolvieren. Das heißt, dass für diese Module die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung finden.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss geändert oder ergänzt werden, insbesondere dann, wenn sich die nicht verbindlich vereinbarten, offenen Studienangebote der „Herkunftsstudiengänge“ ändern. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden. Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen.

#### **I.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über nicht spezifizierte Modulpakete im Umfang von jeweils 30 LP als mögliche wählbare Profilmul für den Studiengang „Islamwissenschaft“ eine Vereinbarung mit folgenden Studiengängen vor:

1. B.A. Orientwissenschaft (FB 10)
2. M.A. Arabistik (FB 10)
3. M.A. Iranistik (FB 10)
4. M.A. Politik des Nahen und Mittleren Orients (sobald eingerichtet) (FB 03)
5. M.A. Religionswissenschaft (FB 03)
6. B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft (FB 03)
7. M.A. Friedens- und Konfliktforschung (FB 03)
8. B.A./M.A. Politikwissenschaft (FB 03)
9. M.A. Kultur- und Sozialanthropologie (FB 03)
10. M.A. Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft (FB 03)
11. B.A./M.A. Geschichte (FB 06)
12. M.A. Evangelische Theologie (FB 05)
13. M.A. Semitistik (FB 10)
14. M.A. Klassische Philologie (FB 10)

#### **II.**

Im nicht konkret spezifizierbarem Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

## **Anlage 4: Praktikumsrichtlinie**

### **§ 1 Allgemeines**

Das berufliche oder wissenschaftliche Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum verbindet einen fachwissenschaftlichen Schwerpunkt mit einem berufsfeldbezogenen Praktikum und soll Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen. Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums inklusive eines Praktikumsberichtes wird mit 12 Leistungspunkten (LP) zertifiziert. Leistungsnachweis ist der Praktikumsbericht, der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird; diese Bewertung geht nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

### **§ 2 Praktikumsberatung**

Für den Studiengang „Islamwissenschaft“ steht ein Praktikumsberater oder eine Praktikumsberaterin zur Verfügung. Der Tätigkeitsbereich umfasst in Zusammenarbeit mit den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und die Akquise neuer Praktikumsplätze. Er oder sie berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsplätze und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Der Praktikumsberater oder die Praktikumsberaterin entscheidet vor Beginn des Praktikums, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

### **§ 3 Praktikumsstellen**

Praktikumsstellen werden anerkannt, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs „Islamwissenschaft“ aufweisen (vgl. § 2).

### **§ 4 Status der Studierenden im Praktikum**

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Der Studierende oder die Studierende ist kein Praktikant oder keine Praktikantin im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Die Studierenden sind an die Vorschriften ihrer Praktikumsstellen gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

### **§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

Es wird empfohlen, das Praktikum im zweiten Studienjahr zu absolvieren. Das Praktikum soll bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von mindestens acht Wochen umfassen und möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von vier Wochen nicht unterschreiten sollten. In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden. Diese erstrecken sich über einen längeren, aber unterbrochenen Zeitraum.

### **§ 6 Anerkennung von Praktika**

Der Praktikumsberater oder die Praktikumsberaterin kann Praktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang „Islamwissenschaft“ stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und § 5 der Praktikumsrichtlinien

entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

### **§ 7 Praktikumsnachweis**

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Praktikums wird von dem Praktikumsberater oder der Praktikumsberaterin aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes ausgestellt. Auf Wunsch kann dieser Bericht durch den Praktikumsberater oder die Praktikumsberaterin benotet werden. Die Note für den Praktikumsbericht geht nicht in die Abschlussnote ein.

### **§ 8 Praktikumsbericht**

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von mindestens 6 Seiten haben; er besteht aus drei Teilen:

(a) Der Praktikumsbescheinigung des Praktikumsanbieters. Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden dem Praktikumsberater oder der Praktikumsberaterin eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitraum und Dauer des Praktikums vor. Diese Erklärung wird von dem Praktikanten oder der Praktikantin gegengezeichnet;

(b) Einer Kurzinformation, die Auskunft gibt über

- Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle;
- Dauer des Praktikums;
- eventuelle besondere Praktikumszeiträume;
- Vergütung/Nicht-Vergütung des Praktikums;
- Art der Vermittlung des Praktikums;
- Betreuung des Praktikums;
- weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes;
- Zahl der verfügbaren Praktikumsstellen beim Praktikumsanbieter

und

(c) Dem Erfahrungsbericht des Praktikanten oder der Praktikantin.

Der Erfahrungsbericht umfasst

- eine Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsrahmen;
- eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;
- eine Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin;
- eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

### **§ 9 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.